

Rechtliche Informationen zur Eheschließung im Ausland

Vorzulegende Unterlagen und Ehefähigkeitszeugnis

Welche Unterlagen für die Eheschließung im Ausland erforderlich sind, erfragen Sie bitte bei der ausländischen Behörde oder Stelle, bei der die Eheschließung erfolgen soll.

Das Ehefähigkeitszeugnis dient dazu, im Ausland nachzuweisen, dass nach deutschem Recht kein Ehehindernis besteht. Das Formblatt beruht auf dem Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen. Zuständig für die Ausstellung ist das Standesamt des Wohnsitzes bzw. letzten Wohnsitzes im Inland.

Ehevoraussetzungen nach deutschem Recht

Die Ehe eingehen darf nur, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Falls man zuvor verheiratet war, muss eine Vorehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst sein. In der Verwandtschaft dürfen voll- und halbbürtige Geschwister nicht die Ehe schließen und Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Wer durch Annahme als Kind (Adoption) in gerader Linie miteinander verwandt sind, darf nicht die Ehe schließen. Blutsverwandte Geschwister dürfen auch nach Annahme eines von Ihnen nicht die Ehe schließen. Sog. Adoptivgeschwister dürfen nach Befreiung durch das Familiengericht die Ehe schließen

Namensführung in der Ehe

Nicht jeder Staat, bei dem die Ehe geschlossen werden kann, verfügt über dasselbe Namensrecht, wie das Deutsche. Während die Erklärung zum Ehenamen in manchen Staaten auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam werden kann, kann es für andere Staaten, in denen die Namen kraft Gesetzes zugewiesen werden, nicht der Fall sein. Im Zweifelsfall lassen Sie sich bitte vom Standesamt hierzu beraten.

Überbeglaubigung und Apostille

Sofern für das Ehefähigkeitszeugnis oder weitere vom Standesamt Wuppertal ausgestellten Urkunden eine Überbeglaubigung oder Apostille nötig sein sollte, wenden Sie sich bitte hierfür an die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf.

Weitere Informationen für die Beantragung entnehmen Sie bitte der folgenden Seite:

<https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/apostillen-und-beglaubigungen>

Nachbeurkundung der im Ausland geschlossenen Ehe und nachträgliche Ehenamensbestimmung

Wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde, können Sie die Ehe im Standesamt Ihres Wohnsitzes im Inland nachbeurkunden lassen.

Sofern Sie im Ausland keinen Ehenamen bestimmen konnten oder die dort zugewiesenen Namen im Inland nicht wirksam werden, können Sie außerdem nachträglich einen Ehenamen gegenüber dem Standesamt des Wohnsitzes im Inland erklären.

Sprechen Sie in beiden Fällen bitte das Standesamt an.